

tragsteller gegenüber den anderen Aktionären ungerechtfertigt bevorzugenden Leistungen erbringen dürfen; jede Vereinbarung einer Leistung, einschließlich der Kostentragung und des besonderen Entgelts, sollte offengelegt werden müssen.

IX. Zeitplan für die Verschmelzung

- 40** Ausgegangen wird davon, dass beide Gesellschaften ein **Regelgeschäftsjahr** haben und der Verschmelzungsstichtag mit 31. 12. festgelegt wird. Weiters wird davon ausgegangen, dass die Anmeldung der Verschmelzung zur Eintragung in das Firmenbuch **innerhalb der ersten 9 Monate** vorgenommen wird, dh spätestens zum 30. 9.
- 41** Die Besonderheiten für die GmbH werden in einem gesonderten Zeitplan dargestellt.
- 42** Die Variante mit vollständigen Verzichtsmöglichkeiten wird gesondert dargestellt, um zu verdeutlichen, wieviel kürzer und einfacher dadurch die Vorbereitung werden kann.

Planungsphase:

31. 12. • Verschmelzungsstichtag (Stichtag der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft)
Überlegungen:
- Fristwahrung:
Bilanzen (Schlussbilanz, Zwischenbilanzen)
Erstellung der Unterlagen
Verzichtserklärungen/-einholungen
 - Zustimmungsrechte
 - Anteilsgewähr
 - sonstige Pflichten
 - Folgen der Verschmelzung
steuerliche Folgen (Verlustvortrag, Buchwertfortführung, Organschaft, Gruppenerhalt etc)
bilanzielle Folgen
zivilrechtliche Folgen (zB Kündigungsrechte von Verträgen, Schicksal von Reallasten, Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechten etc)
Beendigung der Börsenotierung (Delisting-Verschmelzung)
öffentlich-rechtliche Verpflichtungen (zB Auflagen von Betriebsanlagengenehmigungen)
Arbeitsrecht (zB unterschiedliche Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen)
 - Abstimmung der Eintragungszeitpunkte bei mehrstufigen Umgründungszügen
 - uU Sanierungsmaßnahmen/Kapitalherabsetzung/Einlagenrückgewähr
 - uU Beschlussfassung über Gesellschafterzuschuss
 - uU Kenntnisnahme des Jahresabschlusses/Beschluss über Gewinnausschüttung in der übertragenden Gesellschaft/Entlastung der Organe
 - uU arbeitsverfassungsrechtliche Informationspflichten
 - uU kartellrechtliche Anzeige- oder Anmeldepflichten für Zusammenschlüsse
 - uU grundverkehrsbehördliche Anzeige- und Genehmigungspflichten
 - uU aufsichtsrechtliche Anzeige und Genehmigungspflichten nach dem BWG/VAG 2016/ PKG/WAG 2018

Vorbereitungsphase:

- uU Due-Diligence-Prüfung (freiwillig)
- Abschluss des Verschmelzungsvertrags bzw Aufstellung des Entwurfs (Mindestinhalt: § 220 AktG)
- uU Zwischenbilanz(-en), wenn Frist bis 30. 6. für Vertrag/Entwurf nicht eingehalten (6 Monate nach Jahresabschluss: § 221a Abs 2 AktG)
- für allfällige gemeinsame Prüfung: Antrag bei Firmenbuchgericht auf Bestellung/sonst Bestellung der Prüfer durch jeweiligen AR (§ 220b AktG)
- uU gerichtliche Bestellung eines Gründungsprüfers bei Kapitalerhöhung in übernehmender Gesellschaft (§ 25 AktG)
- Verschmelzungsberichte (verzichtbar: § 232 Abs 2 AktG; bei 100%-Tochter-Mutter-Verschmelzung: Erleichterungen: § 232 Abs 1 AktG; uU gemeinsamer Bericht: § 220a AktG)

- Prüfung des Verschmelzungsvertrags durch die Verschmelzungsprüfer (verzichtbar: § 232 Abs 2 AktG; bei 100%-Tochter-Mutter-Verschmelzung entbehrlich: § 232 Abs 1 AktG; uU gemeinsame Prüfung: § 220b AktG)
- Prüfung der Verschmelzung durch AR (verzichtbar: § 232 Abs 2 AktG; bei 100%-Tochter-Mutter-Verschmelzung entbehrlich: § 232 Abs 1 AktG; in übernehmender Gesellschaft uU entbehrlich: § 95 Abs 5 AktG; uU gemeinsamer Bericht: § 220c AktG)
- bei Kapitalerhöhung in der übernehmenden Gesellschaft: zwingende Gründungsprüfung (§ 223 Abs 2 AktG, unverzichtbar)
- Bestellung eines Treuhänders durch übertragende Gesellschaft für den Empfang der zu gewährenden Aktien und allfällige Barabfindung (§§ 234b, 225a Abs 2 AktG)
- uU Delisting-Angebot (§ 225 Abs 2a AktG)
- umgründungssteuerrechtliche Bilanzen
- uU Umgründungsplan gem § 39 UmgrStG

1 Monat vor HV-Beschluss

- Einreichung des Vertrags/Entwurfs bei den Firmenbuchgerichten der beteiligten Gesellschaften und Veröffentlichung eines Hinweises auf Hinterlegung und auf Einsicht und Bereitstellung der Unterlagen (verzichtbar: § 221a Abs 1, § 232 Abs 2 AktG)
 - Alternativ: elektronische Veröffentlichung des Vertrags/Entwurfs und des Hinweises in der Ediktsdatei (verzichtbar: § 221a Abs 1a, § 232 Abs 2 AktG)
 - Bereitstellung der Unterlagen aller beteiligten Gesellschaften am Sitz jeder Gesellschaft oder elektronische Zugänglichmachung auf der Internetseite der Gesellschaft (verzichtbar: § 221a Abs 2 iVm § 108 Abs 3–5, § 232 Abs 2 AktG)
 - Verschmelzungsvertrag
 - Verschmelzungsberichte
 - Prüfungsberichte der AR
 - Beschlussvorschlag von Vorstand und AR
 - Prüfungsberichte der Verschmelzungsprüfer
 - Jahresabschlüsse und Lageberichte der letzten 3 Jahre
 - allenfalls Corporate-Governance-Berichte der letzten 3 Jahre
 - uU geprüfte Schlussbilanz
 - uU Zwischenbilanz(-en)
 - Eine börsennotierte Gesellschaft hat die Unterlagen zwingend im Internet zugänglich zu machen; eine nicht börsennotierte Gesellschaft kann dies freiwillig tun (§ 221a iVm § 108 Abs 3–5 AktG); die Unterlagen sind bis einen Monat nach der Beschlussfassung zur Verfügung zu stellen (§ 108 Abs 4 AktG).
 - Erteilung von Abschriften der Unterlagen auf Verlangen eines Aktionärs in der nicht börsennotierten Gesellschaft, sofern diese nicht elektronisch (Internetseite der Gesellschaft) zur Verfügung gestellt werden (Einzelverzicht möglich)
- spätestens am 28. Tag vor der Beschlussfassung in der ordentlichen HV (§ 107 Abs 1 und 2 AktG)
- Bekanntmachung der Einberufung in der Wiener Zeitung oder Absendung der eingeschriebenen Briefe (E-Mails) an die namentlich bekannten Aktionäre (verzichtbar bei Universalversammlung ohne Widerspruch)
 - börsennotierte Gesellschaft: zusätzliche Bekanntmachung in einer Form, die in nicht diskriminierender Weise einen schnellen Zugang zu ihr gewährleistet (§ 107 Abs 3 AktG)
- spätestens am 21. Tag vor der Beschlussfassung in der außerordentlichen HV (§ 107 Abs 1 und 2 AktG)
- Bekanntmachung der Einberufung in der Wiener Zeitung oder Absendung der eingeschriebenen Briefe (E-Mails) an die namentlich bekannten Aktionäre (verzichtbar bei Universalversammlung ohne Widerspruch)
 - börsennotierte Gesellschaft: zusätzliche Bekanntmachung in einer Form, die in nicht diskriminierender Weise einen schnellen Zugang zu ihr gewährleistet (§ 107 Abs 3 AktG)
- spätestens am 21. Tag vor der Beschlussfassung in der ordentlichen HV
- Antrag von Aktionären (5%) auf zusätzliche Tagesordnungspunkte (§ 109 AktG)
- spätestens am 19. Tag vor der Beschlussfassung in der außerordentlichen HV
- Antrag von Aktionären (5%) auf zusätzliche Tagesordnungspunkte (§ 109 AktG)

spätestens am 2. Werktag nach dem 21. Tag vor der ordentlichen HV/nach dem 19. Tag vor der außerordentlichen HV einer börsennotierten Gesellschaft

- elektronische Bekanntmachung der ergänzten Tagesordnung und Zugänglichmachung im Internet (§ 109 Abs 2 AktG)

spätestens am 14. Tag vor der ordentlichen oder außerordentlichen HV

- Bekanntmachung der ergänzten Tagesordnung in der Wiener Zeitung oder in der nicht börsennotierten Gesellschaft Absendung der eingeschriebenen Briefe (E-Mails) an die namentlich bekannten Aktionäre (§ 109 Abs 2 AktG)

10. Tag vor der HV einer börsennotierten Gesellschaft

- Nachweistag (§ 111 Abs 1 Satz 1 AktG)

spätestens am 7. Werktag vor der HV einer börsennotierten Gesellschaft

- Antrag von Aktionären (1% einer börsennotierten Gesellschaft) auf Bekanntmachung eines Beschlussvorschlages im Internet (§ 110 Abs 1 Satz 3 AktG)

jeweils am 2. Tag nach Zugang

- Bekanntmachung der Beschlussvorschläge von Aktionären im Internet (§ 110 Abs 1 Satz 4 AktG)

spätestens am 5. Werktag vor der HV einer börsennotierten Gesellschaft

- vollständige Liste der Beschlussvorschläge von Aktionären im Internet

spätestens am 3. Werktag vor der HV einer börsennotierten Gesellschaft (§ 111 Abs 2 Satz 1 AktG)

- Einlangen der Depotbestätigung

Beschlussphase:

- Auslegung der Unterlagen während der ganzen HV (§ 221 a Abs 5 AktG)
- Erläuterung des Verschmelzungsvertrags/Änderungen der Vermögens- und Ertragslage der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften am Beginn der HV durch den Vorstand (§ 221 a Abs 5 AktG)
- Auskunftsrecht der Aktionäre über eigene und andere beteiligte Gesellschaften (§ 221 a Abs 6 AktG)
- Beschlussfassung über Verschmelzung (§ 221 AktG); in übernehmender Gesellschaft entbehrlich, wenn 90%-ige Beteiligung an Tochter oder wenn maximal 10% Anteile des Grundkapitals gewährt werden (§ 231 AktG); in übertragender Gesellschaft entbehrlich, wenn die übernehmende Gesellschaft (direkt oder indirekt) alle Anteile der übertragenden Gesellschaft hält (§ 232 Abs 1 a AktG)
- uU Sonderbeschlüsse von stimmberechtigten Aktiengattungen (§ 221 Abs 3 AktG)
- uU Sonderbeschluss von stimmrechtslosen Vorzugsaktionären (§ 129 AktG)
- uU Zustimmungserklärungen einzelner Gesellschafter (§ 99 GmbHG, analog im AktG)
- uU Kapitalerhöhungsbeschluss in der übernehmenden Gesellschaft (§ 223 Abs 1 AktG)
- notarielle Beurkundung (= Notariatsakt) des Verschmelzungsvertrags (§ 222 AktG)

bis 30. 9.

- Anmeldung der Verschmelzung zur Eintragung in das Firmenbuch von Vorständen aller beteiligten Gesellschaften (in vertretungsbefugter Zahl) beim jeweils zuständigen Firmenbuchgericht (§ 225 AktG)
- uU Anmeldung der Kapitalerhöhung in der übernehmenden Gesellschaft vom Vorstand und vom AR-Vorsitzenden (§ 223 Abs 1 iVm § 151 Abs 1 AktG)
- Vorlage durch den Vorstand der übernehmenden Gesellschaft von folgenden Unterlagen (§ 225 Abs 1 AktG):
 - Verschmelzungsvertrag
 - Niederschriften der Verschmelzungsbeschlüsse (uU + Kapitalerhöhungsbeschluss in der übernehmenden Gesellschaft)
 - uU Hinweis auf Nichteinberufung der HV der übernehmenden Gesellschaft (§ 231 AktG) und der übertragenden Gesellschaft (§ 232 AktG)
 - uU Zustimmungserklärungen einzelner Gesellschafter (§ 99 GmbHG)
 - uU Verzichtserklärungen auf Unterlagen bzw Information (§ 232 Abs 2 AktG)
 - uU Verzichtserklärungen auf Ausgleichszahlung (§ 225 d AktG)
 - uU Verzichtserklärungen auf Bestellung eines gemeinsamen Vertreters (§ 225 f Abs 4 AktG)

- Verschmelzungsberichte (§ 220 a AktG)
 - Verschmelzungsprüfungsberichte (§ 220 b AktG)
 - Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft (§ 220 Abs 3 AktG)
 - Hinweis auf Veröffentlichungen der Verschmelzung in Bekanntmachungsblättern oder in der Ediktsdatei (§ 221 a Abs 1 und Abs 1 a AktG)
 - uU behördliche Genehmigungsbescheide nach BWG/WAG 2018/VAG 2016/PKG/GrundverkehrsG
 - uU steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
 - uU Gründungs-/Kapitalerhöhungsprüfungsbericht
 - uU Nachweis der Kosten für Aktienausgabe
 - uU Nachweis der Veröffentlichung eines Delisting-Angebots innerhalb der letzten 6 Monate vor der Anmeldung
 - Negativerklärung von Vorständen aller beteiligten Gesellschaften (Verkürzung der Monatsfrist für Eintragung: § 225 Abs 2 AktG)
 - uU Verzichtserklärungen auf Erhebung von Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage (§ 225 Abs 2 AktG)
 - Anzeige des Treuhänders an Firmenbuchgericht der übernehmenden Gesellschaft über Erhalt der Aktien und der allfälligen Barabfindung (§ 225 a Abs 2 AktG)
- bis zu 1 Monat nach Beschlussfassung
- Möglichkeit der Anfechtung der Verschmelzung (soweit nicht nach § 225 b AktG ausgeschlossen/nach Eintragung: Umstellung auf Schadenersatz: § 197 Abs 2, § 230 AktG)
- bis zu 1 Monat nach Beschlussfassung der übertragenden Gesellschaft
- möglicherweise Verlangen einer 5%-igen Minderheit auf Einberufung der HV in der übernehmenden Gesellschaft
- nach 1 Monat nach Beschlussfassung
- Eintragung der Verschmelzung in Firmenbuch (verkürzbar durch Negativerklärung: § 225 a Abs 1 AktG)
 - Eintragung der Kapitalerhöhung/-durchführung (§ 225 a Abs 1 AktG)
- Vollzugsphase:**
- Übergabe der Aktien vom Treuhänder an die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft
 - Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung (§ 10 UGB) mit Hinweis für Gläubiger auf Recht auf Sicherstellung gem § 226 AktG
 - Berichtigungen im Grundbuch gem § 136 GBG
 - Eintragung der Übertragung von Patenten und Lizenzen im Patentregister gem § 43 PatG
 - Eintragung der Übertragung von Gebrauchsmustern gem § 10 iVm § 32 GMG
 - Eintragung der Übertragung von Geschmacksmustern gem § 10 iVm § 21 MuSchG
 - Eintragung der Übertragung von Halbleiterschutzrechten und Lizenzrechten gem § 10 HlSchG
 - Umschreibung der Kraftfahrzeuge
 - Umschreibung von Marken gem § 28 Markenschutzgesetz unter Vorlage eines Firmenbuchauszugs
 - Anzeigepflicht der Übertragung eines Wasserrechts an die Wasserbuchbehörde gem § 22 WRG
 - Umstellung der Bezeichnung der Prozessparteien gem § 235 ZPO
 - Anzeigepflicht an das für die Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer zuständige Finanzamt (§ 43 UmgrStG; Frist: 9 Monate ab dem Umgründungsstichtag)
- bis zu 1 Monat ab Bekanntmachung der Eintragung
- Antrag auf gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit des Umtauschverhältnisses durch Aktionäre der beteiligten Gesellschaften (verzichtbar: § 225 c iVm § 225 e AktG)
 - Bekanntmachung des Antrags und Hinweis auf Möglichkeit des Verfahrensbeitritts durch das Gericht (§ 225 e Abs 2 AktG)
- bis zu 1 Monat ab Bekanntmachung des Antrags gem § 225 c AktG
- Möglichkeit des Beitritts zum Verfahren/Stellung eigener Anträge (§ 225 e Abs 2 AktG)
 - Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für nicht vertretene Aktionäre (verzichtbar: § 225 f AktG)

Nach Beendigung des Überprüfungsverfahrens

- Bekanntmachung der Entscheidung oder des Vergleichs durch Vorstand in Bekanntmachungsblättern (§ 225k AktG)

bis zu 2 Monate ab Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung (§ 234b Abs 3 AktG)

- Annahme des Angebots einer Barabfindung einer rechtsformübergreifenden Verschmelzung, wenn in der HV Widerspruch erhoben wurde

nach 2 Monaten ab Zugang der Annahmeerklärung

- Fälligkeit der Barabfindung – Bezahlung

bis zu 1 Monat ab Bekanntmachung des Antrags gem § 234b Abs 5 iVm § 225c AktG

- Möglichkeit des Beitritts zum Verfahren/Stellung eigener Anträge (§ 225e Abs 2 AktG)
- Bestellung eines gemeinsamen Vertreters für nicht vertretene Aktionäre (verzichtbar: § 225f AktG)

Nach Beendigung des Überprüfungsverfahrens

- Bekanntmachung der Entscheidung oder des Vergleichs durch Vorstand in Bekanntmachungsblättern (§ 225k AktG)

bis zu 6 Monate ab Eintragung der Verschmelzung

- Anzeige des Übergangs der Gewerbeberechtigung an die Bezirksverwaltungsbehörde des Standorts unter Beischließung der Belege bei sonstigem Erlöschen der Berechtigung gem § 11 Abs 5 GewO

bis zu 6 Monate ab Bekanntmachung der Eintragung

- Geltendmachung des Sicherstellungsanspruchs der Gläubiger der beteiligten Gesellschaften bei glaubhaft gemachter Gefährdung durch Gläubiger gem § 226 AktG

6 Monate

- Bindung der Rücklagen aus Kapitalentsperrung

bis zu 3 Jahre ab Eintragung des Verschmelzungsbeschlusses

- Nichtigkeitsklage (§ 200 Abs 2 AktG/nach Eintragung: Umstellung auf Schadenersatz: § 197 Abs 2, § 230 AktG)

bis zu 5 Jahre ab Bekanntmachung der Eintragung

- Schadenersatzansprüche gegen Verwaltungsmitglieder der beteiligten Gesellschaften (§§ 227, 229 AktG)

Verschmelzung mit allen möglichen Verzichten (inkl Verzicht auf Anteilsgewähr)

Zusammenfassung: Form und Reichweite der Verzichtserklärungen (und Zustimmungserklärungen) im Verschmelzungsrecht:

- Verzicht auf Aktiengewährung gem § 224 Abs 2 Z 2 AktG: formfrei (schriftlich für Nachweis; Einzelverzicht)
- Verzicht auf Ausgleichszahlung gem § 225d AktG: schriftlich oder in der Niederschrift zur HV (Einzelverzicht)
- Verzicht auf Barabfindung gem § 234b iVm § 225d AktG: schriftlich oder in der Niederschrift zur HV (Einzelverzicht)
- Verzicht auf Bestellung des gemeinsamen Vertreters gem § 225f Abs 4 AktG: schriftlich oder in der Niederschrift zur HV (Einzelverzicht)
- Verzicht auf Einreichung des Verschmelzungsvertrags beim Firmenbuchgericht und auf Veröffentlichung eines Hinweises gem § 221a Abs 1/Abs 1a iVm § 232 Abs 2 AktG: schriftlich oder in der Niederschrift zur HV (Kollektivverzicht)
- Verzicht auf Auslegung der Unterlagen gem § 221a Abs 2 iVm § 232 Abs 2 AktG: schriftlich oder in der Niederschrift zur HV (Kollektivverzicht)
- Verzicht auf Erstellung des Verschmelzungsberichts gem § 220a iVm § 232 Abs 2 AktG: schriftlich oder in der Niederschrift zur HV (Kollektivverzicht)
- Verzicht auf AR-Bericht gem § 220c iVm § 232 Abs 2 AktG: schriftlich oder in der Niederschrift zur HV (Kollektivverzicht)
- Verzicht auf Verschmelzungsprüfung gem § 220b iVm § 232 Abs 2 AktG: schriftlich oder in der Niederschrift zur HV (Kollektivverzicht)
- Verzicht auf Erhebung der Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklage gem § 225 Abs 2 AktG: notariell beurkundet bzw Niederschrift der Hauptversammlung (Einzelverzicht)

- Verzicht auf Recht der Einberufung der HV der übernehmenden Gesellschaft durch 5%-ige Minderheit gem § 231 iVm § 225 AktG: schriftlich (Einzelverzicht)
- Verzicht auf Recht gem § 108 Abs 5 AktG in der nicht börsennotierten Gesellschaft, die Erteilung von Abschriften der Unterlagen zu verlangen: formfrei (schriftlich für Nachweis; Einzelverzicht)
- Zustimmung gem § 99 Abs 6 GmbHG (analog im AktG): Hauptversammlung oder gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschrift (Einzelzustimmung)

Planungsphase:

31. 12. • Verschmelzungsstichtag (Stichtag der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft)
- Überlegungen:
- Fristwahrung:
Bilanzen (Schlussbilanz, Zwischenbilanzen)
Verzichtserklärungen/-einholungen
 - Zustimmungsrechte
 - sonstige Pflichten
 - Folgen der Verschmelzung
steuerliche Folgen (Verlustvortrag, Buchwertfortführung, Organschaft, Gruppenerhalt etc)
bilanzielle Folgen
zivilrechtliche Folgen (zB Kündigungsrechte von Verträgen, Schicksal von Reallasten, Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechten etc)
Beendigung der Börsennotierung (Delisting-Verschmelzung)
öffentlich-rechtliche Verpflichtungen (zB Auflagen von Betriebsanlagengenehmigungen)
Arbeitsrecht (zB unterschiedliche Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen)
 - Abstimmung der Eintragungszeitpunkte bei mehrstufigen Umgründungszügen
 - uU Sanierungsmaßnahmen/Kapitalherabsetzung/Einlagenrückgewähr
 - uU Beschlussfassung über Gesellschafterzuschuss
 - uU Kenntnisnahme des Jahresabschlusses/Beschluss über Gewinnausschüttung in der übertragenden Gesellschaft/Entlastung der Organe
 - uU arbeitsverfassungsrechtliche Informationspflichten
 - uU kartellrechtliche Anzeige- oder Anmeldepflichten für Zusammenschlüsse
 - uU grundverkehrsbehördliche Anzeige- und Genehmigungspflichten
 - uU aufsichtsrechtliche Anzeige und Genehmigungspflichten nach dem BWG/VAG 2016/ PKG/WAG 2018

Vorbereitungsphase:

- uU Due-Diligence-Prüfung (freiwillig)
 - Abschluss des Verschmelzungsvertrags bzw Aufstellung des Entwurfs (Mindestinhalt: § 220 AktG)
 - Einholung Verzichtserklärungen auf
 - Verschmelzungsberichte § 220 a AktG
 - Verschmelzungsprüfung § 220 b AktG
 - Prüfung der Verschmelzung und Berichterstattung durch AR § 220 c AktG
 - Einreichung des Vertrags/Entwurfs bei den Firmenbuchgerichten der beteiligten Gesellschaften bzw in Ediktsdatei (§ 221 a Abs 1 und 1 a AktG)
 - Bereitstellung der Unterlagen aller beteiligten Gesellschaften am Sitz jeder Gesellschaft bzw im Internet (börsennotierte Gesellschaft; § 221 a Abs 2 AktG)
 - Zwischenbilanz (§ 221 a Abs 3 AktG)
 - Anteilsgewähr (§ 224 Abs 2 Z 1 AktG)
 - uU Delisting-Angebot (§ 225 Abs 2 a AktG)
 - umgründungssteuerrechtliche Bilanzen
 - uU Umgründungsplan gem § 39 UmgrStG
- spätestens am 28. Tag vor der Beschlussfassung in der ordentlichen HV (§ 107 Abs 1 und 2 AktG)
- Bekanntmachung der Einberufung in der Wiener Zeitung oder Absendung der eingeschriebenen Briefe (E-Mails) an die namentlich bekannten Aktionäre (verzichtbar bei Universalversammlung ohne Widerspruch)

- börsennotierte Gesellschaft: zusätzliche Bekanntmachung in einer Form, die in nicht diskriminierender Weise einen schnellen Zugang zu ihr gewährleistet (§ 107 Abs 3 AktG)
- spätestens am 21. Tag vor der Beschlussfassung in der außerordentlichen HV (§ 107 Abs 1 und 2 AktG)
 - Bekanntmachung der Einberufung in der Wiener Zeitung oder Absendung der eingeschriebenen Briefe (E-Mails) an die namentlich bekannten Aktionäre (verzichtbar bei Universalversammlung ohne Widerspruch)
 - börsennotierte Gesellschaft: zusätzliche Bekanntmachung in einer Form, die in nicht diskriminierender Weise einen schnellen Zugang zu ihr gewährleistet (§ 107 Abs 3 AktG)
- spätestens am 21. Tag vor der Beschlussfassung in der ordentlichen HV
 - Antrag von Aktionären (5%) auf zusätzliche Tagesordnungspunkte (§ 109 AktG)
- spätestens am 19. Tag vor der Beschlussfassung in der außerordentlichen HV
 - Antrag von Aktionären (5%) auf zusätzliche Tagesordnungspunkte (§ 109 AktG)
- spätestens am 2. Werktag nach dem 21. Tag vor der ordentlichen HV/nach dem 19. Tag vor der außerordentlichen HV einer börsennotierten Gesellschaft
 - elektronische Bekanntmachung der ergänzten Tagesordnung und Zugänglichmachung im Internet (§ 109 Abs 2 AktG)
- spätestens am 14. Tag vor der ordentlichen oder außerordentlichen HV
 - Bekanntmachung der ergänzten Tagesordnung in der Wiener Zeitung oder in der nicht börsennotierten Gesellschaft Absendung der eingeschriebenen Briefe (E-Mails) an die namentlich bekannten Aktionäre (§ 109 Abs 2 AktG)
- 10. Tag vor der HV einer börsennotierten Gesellschaft
 - Nachweisstichtag (§ 111 Abs 1 Satz 1 AktG)
- spätestens am 7. Werktag vor der HV einer börsennotierten Gesellschaft
 - Antrag von Aktionären (1% einer börsennotierten Gesellschaft) auf Bekanntmachung eines Beschlussvorschlages im Internet (§ 110 Abs 1 Satz 3 AktG)
- jeweils am 2. Tag nach Zugang
 - Bekanntmachung der Beschlussvorschläge von Aktionären im Internet (§ 110 Abs 1 Satz 4 AktG)
- spätestens am 5. Werktag vor der HV einer börsennotierten Gesellschaft
 - vollständige Liste der Beschlussvorschläge von Aktionären im Internet
- spätestens am 3. Werktag vor der HV einer börsennotierten Gesellschaft (§ 111 Abs 2 Satz 1 AktG)
 - Einlangen der Depotbestätigung
- Beschlussphase:**
 - Auslegung der Unterlagen während der ganzen HV (§ 221 a Abs 5 AktG)
 - Erläuterung des Verschmelzungsvertrags/Änderungen der Vermögens- und Ertragslage der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften am Beginn der HV durch den Vorstand (§ 221 a Abs 5 AktG)
 - Auskunftsrecht der Aktionäre über eigene und andere beteiligte Gesellschaften (§ 221 a Abs 6 AktG)
 - Beschlussfassung über Verschmelzung
 - uU Sonderbeschlüsse von stimmberechtigten Aktiengattungen (§ 221 a Abs 3 AktG)
 - uU Sonderbeschluss von stimmrechtslosen Vorzugsaktionären (§ 129 AktG)
 - uU Zustimmungserklärungen einzelner Gesellschafter (§ 99 GmbHG, analog im AktG)
 - Verzicht auf Erhebung Anfechtungs-/Nichtigkeitsklage (notariell beurkundet; § 225 Abs 2 AktG)
 - notarielle Beurkundung (= Notariatsakt) des Verschmelzungsvertrags (§ 222 AktG)
- bis 30. 9.
 - Anmeldung der Verschmelzung zur Eintragung in das Firmenbuch von Vorständen aller beteiligten Gesellschaften (in vertretungsbefugter Zahl) beim jeweils zuständigen Firmenbuchgericht (§ 225 AktG)
 - Vorlage durch den Vorstand der übernehmenden Gesellschaft von folgenden Unterlagen (§ 225 Abs 1 AktG):
 - Verschmelzungsvertrag
 - Niederschriften der Verschmelzungsbeschlüsse
 - uU Zustimmungserklärungen einzelner Gesellschafter (§ 99 GmbHG)

- Verzichtserklärungen auf Unterlagen bzw Information (§ 232 Abs 2 AktG)
- Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft (§ 220 Abs 3 AktG)
- uU behördliche Genehmigungsbescheide nach BWG/WAG 2018/VAG 2016/PKG/GrundverkehrsG
- uU steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- uU Nachweis der Veröffentlichung eines Delisting-Angebots innerhalb der letzten 6 Monate vor der Anmeldung
- Negativklärung von Vorständen aller beteiligten Gesellschaften (Verkürzung der Monatsfrist für Eintragung: § 225 Abs 2 AktG)
 - Verzichtserklärungen auf Erhebung von Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage (§ 225 Abs 2 AktG)

nach Beschlussfassung

- Eintragung der Verschmelzung in Firmenbuch (aufgrund Anfechtungsverzichts braucht Monatsfrist nicht abgewartet zu werden; § 225 Abs 2 AktG)

Vollzugsphase:

- Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung (§ 10 UGB) mit Hinweis für Gläubiger auf Recht auf Sicherstellung gem § 226 AktG
- Berichtigungen im Grundbuch gem § 136 GBG
- Eintragung der Übertragung von Patenten und Lizenzen im Patentregister gem § 43 PatG
- Eintragung der Übertragung von Gebrauchsmustern gem § 10 iVm § 32 GMG
- Eintragung der Übertragung von Geschmacksmustern gem § 10 iVm § 21 MuSchG
- Eintragung der Übertragung von Halbleiterschutzrechten und Lizenzrechten gem § 10 HlSchG
- Umschreibung der Kraftfahrzeuge
- Umschreibung von Marken gem § 28 Markenschutzgesetz unter Vorlage eines Firmenbuchauszugs
- Anzeigepflicht der Übertragung eines Wasserrechts an die Wasserbuchbehörde gem § 22 WRG
- Umstellung der Bezeichnung der Prozessparteien gem § 235 ZPO
- Anzeigepflicht an das für die Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer zuständige Finanzamt (§ 43 UmgrStG; Frist: 9 Monate ab dem Umgründungsstichtag)

bis zu 6 Monate ab Eintragung der Verschmelzung

- Anzeige des Übergangs der Gewerbeberechtigung an die Bezirksverwaltungsbehörde des Standorts unter Beischießung der Belege bei sonstigem Erlöschen der Berechtigung gem § 11 Abs 5 GewO

bis zu 6 Monate ab Bekanntmachung der Eintragung

- Geltendmachung des Sicherstellungsanspruchs der Gläubiger der beteiligten Gesellschaften bei glaubhaft gemachter Gefährdung durch Gläubiger gem § 226 AktG

6 Monate

- Bindung der Rücklagen aus Kapitalentsperrung

bis zu 5 Jahre ab Bekanntmachung der Eintragung

- Schadenersatzansprüche gegen Verwaltungsmitglieder der beteiligten Gesellschaften (§§ 227, 229 AktG)

100% Up-Stream-Verschmelzung (Entfall HV in übertragender + übernehmender Gesellschaft; Unterbleiben Anteilsgewähr § 224 Abs 1 Z 1; Verzicht auf Veröffentlichung Unterlagen § 221 a; Verzicht auf Minderheitenrecht auf Einberufung HV § 231 Abs 3)

Planungsphase:

31. 12. • Verschmelzungsstichtag (Stichtag der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft)
- Überlegungen:
- Fristwahrung:
- Bilanzen (Schlussbilanz, Zwischenbilanzen)
- Verzichtserklärungen/-inholungen (Verzicht auf Veröffentlichung Unterlagen nach § 221 a AktG; Verzicht auf Minderheitenrecht auf Einberufung HV § 231 Abs 3 AktG)
- sonstige Pflichten

Folgen der Verschmelzung
 steuerliche Folgen (Verlustvortrag, Buchwertfortführung, Organschaft, Gruppenerhalt etc)
 bilanzielle Folgen
 zivilrechtliche Folgen (zB Kündigungsrechte von Verträgen, Schicksal von Reallasten, Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechten etc)
 öffentlich-rechtliche Verpflichtungen (zB Auflagen von Betriebsanlagengenehmigungen)
 Arbeitsrecht (zB unterschiedliche Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen)
 uU Sanierungsmaßnahmen/Kapitalherabsetzung/Einlagenrückgewähr
 uU Beschlussfassung über Gesellschafterzuschuss
 uU Kenntnisnahme des Jahresabschlusses/Beschluss über Gewinnausschüttung in der übertragenden Gesellschaft/Entlastung der Organe
 uU arbeitsverfassungsrechtliche Informationspflichten
 uU kartellrechtliche Anzeige- oder Anmeldepflichten für Zusammenschlüsse
 uU grundverkehrsbehördliche Anzeige- und Genehmigungspflichten
 uU aufsichtsrechtliche Anzeige und Genehmigungspflichten nach dem BWG/VAG 2016/ PKG/WAG 2018

Vorbereitungsphase:

Abschluss des Verschmelzungsvertrags bzw Aufstellung des Entwurfs (Mindestinhalt: § 220 AktG, Angaben zum Umtauschverhältnis können entfallen)
 umgründungssteuerrechtliche Bilanzen

Nach Abschluss des Verschmelzungsvertrags:

Anmeldung und Eintragung der Verschmelzung zur Eintragung in das Firmenbuch von Vorständen aller beteiligten Gesellschaften (in vertretungsbefugter Zahl) beim jeweils zuständigen Firmenbuchgericht (§ 225 AktG AktG) – aufgrund Entfall HVs in beiden Gesellschaften und Verzicht auf Veröffentlichung/ Bereitstellung Unterlagen und auf Minderheitenrecht nach § 231 Abs 3 keine Fristen abzuwarten (vgl § 232 Abs 1 a AktG)!

Vorlage durch den Vorstand der übernehmenden Gesellschaft von folgenden Unterlagen (§ 225 Abs 1 AktG):

- Verschmelzungsvertrag
- Hinweis auf Nichteinberufung HV der übernehmenden Gesellschaft (§ 231 AktG) und der übertragenden Gesellschaft (§ 232 AktG)
- Verzichtserklärungen auf Information nach § 221 a AktG (§ 232 Abs 2 AktG AktG) und auf Minderheitenrecht auf Einberufung HV (§ 231 Abs 3 AktG)
- Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft (§ 220 Abs 3 AktG)
- uU behördliche Genehmigungsbescheide nach BWG/WAG 2018/VAG 2016/PKG/GrundverkehrsG
- uU steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Vollzugsphase:

- Bekanntmachung der Eintragung der Verschmelzung (§ 10 UGB) mit Hinweis für Gläubiger auf Recht auf Sicherstellung gem § 226 AktG
- Berichtigungen im Grundbuch gem § 136 GBG
- Eintragung der Übertragung von Patenten und Lizenzen im Patentregister gem § 43 PatG
- Eintragung der Übertragung von Gebrauchsmustern gem § 10 iVm § 32 GMG
- Eintragung der Übertragung von Geschmacksmustern gem § 10 iVm § 21 MuSchG
- Eintragung der Übertragung von Halbleiterschutzrechten und Lizenzrechten gem § 10 HlSchG
- Umschreibung der Kraftfahrzeuge
- Umschreibung von Marken gem § 28 Markenschutzgesetz unter Vorlage eines Firmenbuchauszugs
- Anzeigepflicht der Übertragung eines Wasserrechts an die Wasserbuchbehörde gem § 22 WRG
- Umstellung der Bezeichnung der Prozessparteien gem § 235 ZPO
- Anzeigepflicht an das für die Erhebung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer zuständige Finanzamt (§ 43 UmgrStG; Frist: 9 Monate ab dem Umgründungsttag)

bis zu 6 Monate ab Eintragung der Verschmelzung

- Anzeige des Übergangs der Gewerbeberechtigung an die Bezirksverwaltungsbehörde des Standorts unter Beischließung der Belege bei sonstigem Erlöschen der Berechtigung gem § 11 Abs 5 GewO

bis zu 6 Monate ab Bekanntmachung der Eintragung

- Geltendmachung des Sicherstellungsanspruchs der Gläubiger der beteiligten Gesellschaften bei glaubhaft gemachter Gefährdung durch Gläubiger gem § 226 AktG

6 Monate

- Bindung der Rücklagen aus Kapitalentsperrung

GmbH-Verschmelzung

Planungsphase:

31. 12. • Verschmelzungsstichtag (Stichtag der Schlussbilanz der übertragenden Gesellschaft)
- Überlegungen:
- Fristwahrung:
Bilanzen (Schlussbilanz, Zwischenbilanzen)
Erstellung der Unterlagen
Verzichtserklärungen/-einholungen
 - Zustimmungsrechte
 - Anteilsgewähr
 - sonstige Pflichten
 - Folgen der Verschmelzung
steuerliche Folgen (Verlustvortrag, Buchwertfortführung, Organschaft, Gruppenerhalt etc)
bilanzielle Folgen
zivilrechtliche Folgen (zB Kündigungsrechte von Verträgen, Schicksal von Reallasten, Dienstbarkeiten, Vorkaufsrechten etc)
öffentlich-rechtliche Verpflichtungen (zB Auflagen von Betriebsanlagengenehmigungen)
Arbeitsrecht (zB unterschiedliche Kollektivverträge, Betriebsvereinbarungen)
 - Abstimmung der Eintragungszeitpunkte bei mehrstufigen Umgründungszügen
 - uU Sanierungsmaßnahmen/Kapitalherabsetzung/Einlagenrückgewähr
 - uU Beschlussfassung über Gesellschafterzuschuss
 - uU Feststellung des JA/Beschluss über Gewinnausschüttung in der übertragenden Gesellschaft/Entlastung der Organe
 - uU arbeitsverfassungsrechtliche Informationspflichten
 - uU kartellrechtliche Anzeige- oder Anmeldepflichten für Zusammenschlüsse
 - uU grundverkehrsbehördliche Anzeige- und Genehmigungspflichten
 - uU aufsichtsrechtliche Anzeige und Genehmigungspflichten nach dem WAG 2018

Vorbereitungsphase:

- uU Due-Diligence-Prüfung (freiwillig)
- Abschluss des Verschmelzungsvertrags bzw Aufstellung des Entwurfs (Mindestinhalt: § 220 AktG)
- uU Zwischenbilanz(-en), wenn Frist bis 30. 6. für Vertrag/Entwurf nicht eingehalten (6 Monate nach Jahresabschluss: § 221 a Abs 2 AktG)
- uU bei Verlangen einer Verschmelzungsprüfung durch GmbH-Gesellschafter: Bestellung durch AR oder Antrag der Geschäftsführer auf gerichtliche Bestellung des Prüfers (§ 100 Abs 2 GmbHG iVm § 220 b AktG)
- uU gerichtliche Bestellung eines Gründungsprüfers bei Kapitalerhöhung in übernehmender Gesellschaft (§ 101 iVm § 52 Abs 6 iVm § 6 f GmbHG)
- Verschmelzungsberichte (verzichtbar: § 100 GmbHG; bei 100%-Tochter-Mutter-Verschmelzung: Erleichterungen: § 96 Abs 2 GmbHG iVm § 232 Abs 1 AktG; uU gemeinsamer Bericht: § 220 a AktG)
- Prüfung der Verschmelzung durch AR: in GmbH grds nur, wenn AR freiwillig oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung eingerichtet ist (verzichtbar: § 100 Abs 1 GmbHG; bei 100%-Tochter-Mutter-Verschmelzung: Erleichterungen: § 96 Abs 2 GmbHG iVm § 232 Abs 1 AktG; uU gemeinsamer Bericht: § 220 c AktG)